

Zur Geschichte des Kirchengutes in Steiermark im 16. und 17. Jahrhunderte.

Von J. Loserth.

Im Vorworte zu meinem Buche „Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert“ habe ich angemerkt, daß in unseren steiermärkischen Archiven ein weitaus umfangreicheres Quellenmaterial über diesen Gegenstand vorhanden sei, als ich in den Beilagen zu dem Buche zum Abdruck gebracht habe, und daß ich, um das Buch nicht zu stark mit Aktenmaterial zu belasten, all das weggelassen habe, was keine anderen Gesichtspunkte enthielt als jene, die in den von mir mitgeteilten Akten zutage treten. Die Hauptmasse des Stoffes war einem großen Aktenfaszikel mit dem Titel „Kirchengut“ entnommen, der erst in jüngerer Zeit zusammengestellt worden war. Es mußte daher angenommen werden, daß er so ziemlich alles enthalte, was sich unter dem Titel Kirchengut an Aktenmaterial in unserem Landesarchive findet.

Man kann sich meine Überraschung denken, als ich beim Nachsuchen nach der ältesten Schulordnung, die David Chyträus einst für die in Graz bestandene protestantische Stiftsschule ausgearbeitet hatte, die sich aber, wie es scheint, in unserem an Protestantenakten so reichen Landesarchive nicht mehr vorfindet, auf zwei Aktenbände stieß, die bisher den Titel „Geistliche Angelegenheiten“ führten und die das in meinem Buche enthaltene und sonst ausgenützte Quellenmaterial in dankenswertester Weise ergänzen.

Nicht als ob hiedurch die in meinem Buche enthaltenen Nachweisungen über die Geschichte des steiermärkischen Kirchengutes in irgend einer Weise alteriert würden: aber unter den neu aufgefundenen Nummern sind vornehmlich solche, die die Haltung des geistlichen Standes in der von der Regierung in Angriff genommenen Frage über eine Einschränkung der immer massenhafter anwachsenden Erwerbungen von weltlichen liegenden Gütern durch den Klerus beleuchten.

Schon um dem Grundsatz *audiatur et altera pars* gerecht zu werden, wird es angezeigt sein, über dies neu aufgefundene Quellenmaterial einige Bemerkungen zu machen.

Von größtem Belange sind zwei Eingaben, die der Prälatenstand, wie man aus einem Indorsatvermerk der beiden Stücke sehen kann, am 26. März 1639 den geheimen Räten in Graz überreichte und die an den Kaiser Ferdinand III. gerichtet waren. Da von den beiden Eingaben die erste über die Genesis des Streites um das Einstandsrecht neue wichtige Angaben beibringt, haben wir sie in der ersten Beilage unten ihrem vollen Wortlaute nach aufgenommen.

Wer die in meinem Buche enthaltenen statistischen Nachweise über die Bewegung im Besitzstand geistlicher Güter nachsieht, wird finden, daß er besonders in und nach den Tagen der Emigration des protestantischen Herren- und Ritterstandes mächtig anwuchs. So hatte, um nur ein Beispiel anzuführen, das Stift Stainz seinen Gültenbesitz seit 1540 mehr als verdreifacht.

Bei Hof und bei der Regierung machte dieses rasche Anwachsen Aufsehen. Man war wohl durch die finanziellen Bedrängnisse im letzten Drittel des dreißigjährigen Krieges gezwungen, der Sache weiter nachzugehen, und so ließ sich denn der Kaiser in der Landtagsproposition von 1639 vernehmen, er habe wahrnehmen müssen, daß der Prälatenstand und der geistliche Stand überhaupt nach der vorgenommenen Universalreligionsreformation sehr viele weltliche Güter an sich gebracht habe, wodurch der Herren- und Ritterstand nicht wenig geschwächt und ins Abnehmen gebracht worden sei. Das entspreche nicht der im Staate notwendigen Harmonie, nach welcher kein Stand von dem anderen ausgerottet werden dürfe. Die Geistlichen und weltlichen Stände mögen sich in dieser Frage vergleichen, er werde sodann auf dieser Grundlage Verfügungen treffen.

So weit war man bisher über die Sache schon unterrichtet.¹ Warum es aber nicht zu der von dem Kaiser gewünschten gemeinsamen Beratung der gesamten Stände und dann auch nicht zu der geforderten Vergleichung kam, entnimmt man der ersten der unten mitgeteilten Eingaben. Sie belehrt auch über einige andere bisher unbekanntere Ereignisse. Indem die Eingabe des Prälatenstandes ihrer Verwunderung Ausdruck gibt, daß sich der steirische Herren-

¹ Loserth, Kirchengut, S. 168/9.

und Ritterstand jetzt erst sozusagen *proprio motu imperatoris* das zu tun getraut, was er früher nicht tun wollte, wiewohl die nieder- und oberösterreichischen Stände zu wiederholten Malen mit derlei Ansuchen an Ferdinand II. herangetreten waren, aber nichts erlangen konnten, werden wir belehrt, daß die Initiative diesmal auch nicht beim Herren- und Ritterstand, sondern auch aus obgenannten Motiven bei der Regierung war.

Der steirische Herren- und Ritterstand ging der Sache eifrig nach. Weniger entzückt war, wie man aus seinem Staunen entnimmt, der Prälatenstand. Um aber den Wünschen des Kaisers zu entsprechen, ging er auf eine gemeinsame Beratung ein. Nicht so der Herren- und Ritterstand, der vom Landeshauptmann für eine andere Behandlungsmethode gewonnen wurde.

Wie uns nämlich der Bischof von Seckau, Johann Marcus von Aldringen — denn er war der Verfasser des ersten unten abgedruckten Aktenstückes — erzählt, hatte der Landeshauptmann ursprünglich den Herren- und Ritterstand unter dem Vorwand, daß dies keine allgemeine Landtagshandlung sei, zu sich in das Haus berufen, um sich mit ihm zu bereden. Die Beschlüsse hätten sodann dem Prälatenstand vorgelegt werden sollen. Bald änderte er aber seine Ansicht, lud die Herren- und Landleute zur Beratung in die Landstube und verständigte hievon den Bischof,¹ der zwar im Prinzip gegen eine gesonderte Beratung keine Einwendung erhob, gleichwohl aber nach einer Verständigung mit den übrigen Prälaten die Bitte aussprach, es möchte sich der Herren- und Ritterstand entweder überhaupt nicht im Landhaus oder doch nicht in der Landstube, sondern in der Ratsstube versammeln. So geschah es auch. Der Prälatenstand stellte offenbar das Begehren deshalb, weil sonst die Beratung des Herren- und Ritterstandes den Charakter einer allgemeinen Landtagsberatung gehabt hätte, während in der Ratsstube, wohin nun die Versammlung verlegt wurde, wohl nur Ausschüsse tagten; übrigens verfehlte der Prälatenstand nicht, dieses „*incident de loco*“ öffentlich zu tadeln.

Als sich hierauf am 18. März die gesamten Stände zur Anhörung der Proposition in der Landstube einfanden, stützte sich der Landeshauptmann in seinen Ausführungen haupt-

¹ Und daß er solches fürkehrt, habe (er) mir bischoffen zu Seccau wissen lassen. S. unten Beilage Nr. 2 (daraus wird der Verfasser dieses Stückes ersichtlich).

sächlich auf das von Ferdinand I. am 14. Oktober 1524 ausgegangene Generale,¹ in welchem es heißt, daß durch die zahlreichen Stiftungen an die Kirche die Weltlichen verarmt und in Abfall gekommen seien, weshalb in Zukunft Stiftungen nur auf Wiederlösung durch die nächsten Verwandten und die Erben ihres Namens und Stammes gemacht werden dürfen. Sei der Wiederkauf ihnen nicht möglich oder wollten sie ihn anderen zukommen lassen, so sollen sie dazu Fug und Macht haben.

Jetzt erklärte der Landeshauptmann namens des politischen Standes — so nennen sich, fügt der Bischof bei, jetzt die Herren und Ritter — daß man diesem Generale (das der Bischof, weil kein Originaldokument vorgelegt wurde, einstweilen *pro merissima palea* hielt) in allen seinen Punkten nachkommen müsse. Ja, er habe ihm noch vieles beigelegt, so z. B., daß das Generale auf alle Äbtissinnen, Priorissinnen, Kollegien und kurz gesagt auf alle ausgedehnt werden müsse, die in einen Orden eintreten, dann daß der Preis der Ablösung nicht nach dem geschlossenen Kauf und ausgezahltem Geld, auch nicht nach dem Wert zur Zeit der Ablösung, sondern nach der Schätzung gezahlt werde, wie solche zur Zeit des Kaufes hätte geschehen können und auch nicht „*in parata solutione*“, sondern in Fristen; dann weiter, daß dieses Rücklösungsrecht zwar auf das Normaljahr 1524 zurückgeführt werden könne, man sich aber mit dem Termin von 1597 (*sic*) begnügen wolle, in welchem die allgemeine Religionsreformation ihren Anfang genommen. Strittigkeiten, die aus Anlaß der Wiederlösung entstehen könnten, sollen ohne ordnungsmäßigen Gerichtsprozeß von der Landeshauptmannschaft allein entschieden, die Schätzleute *ex officio* verordnet und eine Nachschätzung zwar, aber nur auf sechs Wochen, zugelassen werden.

Man begreift die Unruhe, die den Prälatenstand ergriff. Die ganzen großen Erwerbungen der letzten Jahrzehnte hätten solchergestalt rückgängig gemacht werden können. Zunächst verlangte er, daß ihm eine schriftliche Vorlage der Rede des Landeshauptmanns übergeben werde, um auf alle Punkte antworten zu können. Das wurde abgeschlagen. Der Landeshauptmann gestattete nicht, sich mit dem Herren- und Ritterstand in eine gemeinsame Unterredung einzulassen, sondern gebot ihm, sich in die Ratsstube zu verfügen, um dann dort

¹ Gedruckt in Loserth, Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jhdt. S. 136, Nr. 103.

zu vernehmen, wessen sich der Herren- und Ritterstand entschlossen habe. Diese Behandlung empörte den Prälatenstand als den ersten des Landes, dem die Landstube ebenso wie dem zweiten zuständig sei und wobei noch in Betracht gezogen werden müsse, daß nicht jener, sondern dieser die Unterredung begehrt habe. Der Prälatenstand weigerte sich (der Bischof sagt: hoffentlich nicht unbillig) abzutreten. Der Herren- und Ritterstand blieb auch dann, als sich die Prälaten schließlich doch wegbegeben hatten, noch versammelt und faßte den Beschluß, die schriftliche Übergabe ihrer Forderungen zu verweigern.

Nach alledem werde man zweifellos nicht dem Prälatenstand die Schuld dafür beimessen können, daß es nicht zu der von dem Kaiser gewünschten gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung gekommen sei. Zum Schlusse richtet der geistliche Stand an den Kaiser die Bitte, ihn bei seinen Immunitäten und Freiheiten erhalten zu wollen.

Das zweite Schriftstück, das am 26. März 1639 den Geheimräten überreicht wurde, ist seinem Inhalte nach bekannt.¹ Es spricht von der übermäßigen und unnützen Vergeudung von Landesgeldern, die als Schenkungen an die Adeligen gegeben werden und gegen die man sich all die Zeit her freilich vergebens zur Wehre gesetzt habe. Es waren das Anwürfe, gegen die sich der Herren- und Ritterstand kräftig verteidigte. Seine Schenkungen beruhen auf altem, einst von den Prälaten selbst gebilligtem Herkommen: es seien Remunerationen für geleistete Dienste, Beisteuern bei Feuerschäden, Nachlässe bei unverschuldeten Steuerrückständen und nicht zuletzt noch Almosen an die Armen.

Wichtiger als das zweite ist das erste Schriftstück, denn es bildet die Einleitung zu dem schweren Kampf gegen das von dem Adel von jetzt an durch mehr als zwei Menschenalter verlangte Einstandsrecht.²

¹ Loserth, Kirchengut, S. 62.

² Der Landtag von 1639 antwortete zunächst auf den Schlußsatz der Proposition folgendes: Wegen des zum beschluss einverleibten 15. propositionspunktes, die durch den hochwürdigen praelaten- und geistlichen standt von einer zeit hero und bevor ab nach der fůrgangnen unversalreligionsreformation und der uncatolischen emigration an sich erkaufte weltliche gueter und dadurch causirte schwach- und abnemung des herrn- und ritterstands betreffend, werden gemelte zwo ständt in versambleter berathschlagung sich befeissen eines einhelligen guetachtens zu vergleichen und zum fahl wider verhoffen sie sich coniunctim nicht vergleichen könnten, sodann würdet in craft der allern. fůrgeschribenen manier jeder standt seines theils behelf und

Inwieweit hier die Klage der Prälaten, die die Schuld der Zertrennung auf die sogenannten politischen Stände schoben, berechtigt war, läßt sich nicht entscheiden, da wir wohl die klagende Eingabe der Prälaten an den Kaiser, nicht aber die Verantwortung des Herren- und Ritterstandes kennen, wenn es zu einer solchen überhaupt gekommen ist. Für die formelle Behandlung des Streites um das Einstandsrecht ist die Eingabe des Prälatenstandes an den Monarchen jedenfalls bezeichnend. Bezeichnender freilich, daß man schon elf Jahre nach der protestantischen Emigration seitens der Regierung gezwungen war, Schritte gegen das stürmische Anhäufen von Besitz der toten Hand zu tun.

Eine gemeinsame Behandlung der Frage war unmöglich. Wie die politischen Stände weiterhin verfahren, habe ich schon an anderer Stelle im einzelnen ausgeführt. Der Prälatenstand war zunächst von der ganzen Aktion wenig erbaut und schon in der ersten der oben genannten Eingaben tritt sein Unmut mit aller Deutlichkeit an den Tag. Die Angelegenheit kam von jetzt an nicht mehr zur Ruhe, wengleich in dem Kampf des Herren- und Ritterstandes um das Einstandsrecht, jahre-, ja jahrzehntelange Unterbrechungen eintraten. Erst nach einem vollen Menschenalter wurde die Angelegenheit, diesmal aber von der Gesamtheit der sogenannten innerösterreichischen Ländergruppe wieder aufgegriffen. Was die politischen Stände gegen das ungestüme Anwachsen der Besitzungen der toten Hand vorzubringen hatten, liegt in der großen, in ihrem Namen von Dr. Tavonat ausgearbeiteten und jüngstens publizierten ausführlichen sogenannten Hauptschrift vor. Nach einer längeren¹ Einleitung, in welcher gesagt wird, der Kaiser könne unmöglich zugeben, daß durch die übermäßige Bereicherung eines Standes die übrigen zugrunde gehen, wird auf die Tatsache

notturft absonderlich deliberiren und Ew. R.-K. M^t den bericht separatim einraichen. Am 9. März verlangt der Kaiser „daß solche rätliche notturften möglichst befördert werden.“ Dazu erklärt sich der Landtag am 14. März bereit. Am 20. März teilt der Kaiser mit, daß die Prälaten mit einer besonderen Eingabe eingekommen, woraus zu sehen, daß die gemeinsame Konferenz sich zerstoßen habe und auch nicht zu hoffen, daß wieder was daraus werden solle, da die von Herren- und Ritterstand auch pars petens seien. Es mögen also die politischen Stände ihre Motiva etc. bei Hof überreichen, damit sie den Prälaten behufs eines Gegenberichts übermittelt werden könnten. Dazu erklären sich die politischen Stände am 7. April bereit und der Kaiser nimmt es am 18. zur Kenntnis.

¹ Loserth, Das Kirchengut in Steiermark, S. 175—191.

hingewiesen, daß die Geistlichkeit schon seit Jahren liegenden Besitz der Weltlichen durch Stiftungen, Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnisse, zumeist aber durch Kauf an sich zieht. Diese Praxis müssen den schließlichen Untergang des Adels in den Erblanden herbei- und damit zu einer starken Schwächung der landesfürstlichen Gewalt führen. Das könnte indes verhütet werden, wenn die älteren Verordnungen wieder in Kraft gesetzt würden, die gegen dieses Verhalten des Klerus schon in den Tagen Ferdinands I. erlassen worden seien. Diese Generalien wären jetzt zu erneuern und zu publizieren.

Gegen diese mit den gewichtigsten Argumenten versehene und aus der Feder eines seinerzeit berühmten Kanonisten stammende Hauptschrift richten die Prälaten eine noch umfangreichere, 194 Seiten in Folio fassende Gegenschrift ein, die wir eben erst jetzt aus dem genannten Aktenbündel des steiermärkischen Landesarchivs auszuheben in der Lage waren und die sich dort in mehreren Exemplaren befindet. Sie ist überdies noch mit einer „Additional-schrift“ versehen.

In beiden werden die Argumente der Hauptschrift — die wir hier als bekannt voraussetzen dürfen — bekämpft. Aus den Motiven der geistlichen Gegenschrift sollen hier, ohne daß wir auf die zahlreichen, dem kanonischen und anderen Rechten entnommenen Zitate eingehen, die wichtigsten herausgehoben werden.

Zunächst wird eine Anzahl von Präliminarien vorausgeschickt. Sie gehen darauf hinaus, daß der Niedergang des Prälatenstandes und der Untergang des notwendigen Gottesdienstes erfolgen müßte, würde dem Verlangen der politischen Stände nachgegeben, denn es entgingen der Geistlichkeit die vordem an die Laien gekommenen und dann wieder rekuperierten Güter. Würde dem Klerus der Erwerb liegenden Besitzes untersagt, so ginge er eines wohl erworbenen Rechtes verlustig. Den weltlichen Stand und seine Rechte in allen Ehren, daß aber ein Herr und Landesfürst dem Klerus verbieten müßte, weltliches Gut an sich zu bringen oder daß dieser erworbene Güter wieder hergeben müßte, könne man im Rechte nicht befinden. Gewiß habe es zur Zeit der Quart die größte Landnot dahin gebracht, der Geistlichkeit den vierten Teil ihres Besitzes zu nehmen, aber trotzdem habe Ferdinand nicht bloß Ersatz versprochen, sondern auch in seinem Testament reuig seine Nachfolger

dazu verpflichtet. Der Fa vor religionis, aus dem alle Stiftungen erfolgen, sei doch ganz zweifellos „de utilitate publica.“

Nach diesen Hauptsätzen geht die Schrift auf die Widerlegung der gegnerischen Argumente ein:

Die Furcht der politischen Stände, von ihren Kräften zu kommen und für den Dienst bei Hof und im Felde nichts mehr leisten zu können, sei eine eitle. Zudem wisse man von den großen Schenkungen der politischen Stände nichts.

Wir wollen es uns versagen, das irrige in manchen Behauptungen der Gegenschrift nachzuweisen, da es uns bloß darauf ankommt, nur den Standpunkt des Prälatenstandes zu zeichnen. Die Widerlegung wäre in den meisten Fällen nicht schwer. Man dürfte z. B. hier beim ersten Punkt nur die Frage aufwerfen, aus welchen Quellen das ursprüngliche Klostergut stammt, wer z. B. Stift Pöllau gegründet hat und aus welchen Mitteln es dotiert wurde. Daß allerdings im 17. Jahrhundert von reichen Schenkungen der politischen Stände nicht die Rede sein kann, ist begreiflich, denn sie sind heruntergekommen und wenden sich jetzt vornehmlich gegen die Käufe von liegenden Gütern durch den Klerus.

Um aber auf den zweiten Punkt der Gegenschrift zu kommen: Wenn auch der geistliche Stand mehr liegende Güter habe als der Herrenstand, so müsse deswegen dieser noch nicht um sein Ansehen und seine Kräfte kommen. Der geistliche Stand besitze, was er habe, legitimo und im Lande specialiter concessio titulo. Finden sich Herren und Landleute in ihrem Besitz geschwächt, so ist es wohl ihre eigene Schuld, weil sie sich „in ihren Spesen nicht moderirten.“

Würden sie darin nicht excedieren, so könnten sie nach wie vor bei Hof und im Felde ihre Dienste tun. Am wenigsten dürfe man dem Klerus das vorhalten, was sie an Kirchenbauten leisten, denn das gereiche dem ganzen Land zur Zierde. Zu den schweren Kriegslasten müssen sie ebenso beitragen, wie die politischen Stände. Was schon in den Präliminarien angedeutet ist, wird hier im dritten Motiv nochmals ausgeführt: Es gebe im Steirerlande gar wenig Geschlechter, die etwas zu unseren Gotteshäusern gestiftet haben, oder es sind winzige Stiftungen und selbst diese oft nur Restitutionen von Gütern, die ehemals der Kirche gehört haben. „Wir haben uns um die Güter des politischen Standes niemals gerissen; es sind uns meist nur solche angeboten worden, die teils schlecht und unbequem, teils allzuhoch

angeschlagen oder mit großen Prozessen und sonstigen Streitigkeiten beladen waren. Haben wir diese Güter in einen besseren Stand gebracht, warum sollte uns das zum Schaden gereichen?“

Wenn sich die Stände auf die Verordnungen der Kaiser Maximilian I. und Ferdinand I. berufen, die den Wiederkauf adeliger, an den Klerus gekommener Güter durch den Herren- und Ritterstand anordneten, oder wenn sie sich auf die Wiener Stadtordnung berufen, nach der die Wiederlösung solcher Güter verlangt wird, so erstrecke sich das Generale Maximilians nur auf Österreich unter der Enns, jenes Ferdinands ist nur „eine Erfrischung“ des ersten, beide seien aber den Kaisern abgenötigt worden und die Wiener Stadtordnung gehe doch die steirische Geistlichkeit nichts an.

In ähnlicher Weise werden nun auch die folgenden Punkte der gegnerischen Hauptschrift vorgenommen. Wir können hier umsoweniger darauf im einzelnen eingehen, als es meist streng kanonistische Erörterungen sind und Zitate gleicher Art, die dort angesammelt werden. Nur Sätze, die darüber hinaus ein allgemeines Interesse haben, mögen hier noch herausgehoben werden. So ist das beachtenswert, was in der Erwiderung zum 15. Punkt der Hauptschrift gesagt wird. Da „seind die Herrn Gegenteil in einem ganz ungleichen Angeben, in dem sie melden, daß die Geistlichkeit in Steier meistens Güter tempore emigrationis an sich gebracht, denn erstlich habe sie schon vor der Emigration nit vil weniger Güter possedirt, zweitens hätten ja die politischen Stände dazumal diese Güter auch an sich bringen können. Warum haben sie das nicht getan?“

Interessant sind auch die Bemerkungen wider den 16. Punkt in der ständischen Hauptschrift, wonach es zur Schmälerung des Interesses des Kaisers gereichen möchte, wenn den Geistlichen auch noch weiterhin gestattet würde, Güter der Laien an sich zu bringen. Hier weist der Klerus auf die Opfer hin, die er selber bringt, wie man zum Beispiel anno 1530 an die 4000, jetzt viermal 100.000 fl. contribuiert hat. Man denke ferner, was der Gottesdienst, die Erhaltung der namhaft vermehrten Spitäler, der Soldaten, Pilgrime, die „Verlegung armer, auch adeliger Kinder in den Studiis“ usw. kostet. Wenn im 17. Punkte unter andern auf das Testament Herzog Ottokars und auf die Dekrete Ferdinands II. und III. verwiesen wird, so haben wir von diesen „keine Wissenschaft“. Daß sich die politischen Stände im

18. Punkte auf das Evangelium berufen, steht ihnen übel an, desgleichen wenn sie sagen, daß die Geistlichkeit durch die Verwaltung ihres überreichen Gutes in der Ausübung ihrer geistlichen Funktionen allzusehr gehindert werde. Daß sie alle Hofrichterstellen, Grundbuchsverwaltungen und Pflegschaften durch Geistliche versehen lassen, treffe gar nicht zu; es wäre zu wünschen, daß man allzeit solche Beamte hätte, weil sie billiger kämen; man hat sie aber nicht immer und nur in der Not müssen Geistliche aushelfen, was weder dem geistlichen Rechte noch den Intentionen der Stifter zuwider noch endlich durch das Recht verboten ist.

Der Autor versucht sodann eine Widerlegung der Einwürfe, die von der Hauptschrift wider etwaige Einwendungen der Geistlichkeit gemacht werden könnten. Wir können aber nicht finden, daß der Hauptvorwurf der Hauptschrift, welcher besagt, daß die Geistlichkeit „mehr und mehr weltlichen Gütern nachstrebt und wo sie nur eins selbst um hohen Preis erlangen kann, solches selbst zu überstiegenen Preisen an sich bringt“, hier widerlegt wird. Die politischen Stände hatten hiefür Beweise aus den Gültenbüchern aller fünf Länder der niederösterreichischen Ländergruppe beigebracht, die eben nicht widerlegt werden konnten. Darum geht die ganze Beweisführung nicht auf die Widerlegung des von den politischen Ständen gemachten Vorwurfs unangemessenen Strebens nach liegenden Gütern hinaus, sondern nur darauf, daß diese Erwerbungen im kanonischen und anderen Rechten nicht verboten sind, und wo Generalien dies doch untersagen, solche auf Steiermark nicht anzuwenden seien. Es wird zudem übersehen, daß die Eingabe an den Kaiser durch die politischen Stände aller fünf Länder gemacht ist. Auch sonst wird sich gegen die Motivierung in der Schrift des Prälatenstandes vieles vorbringen lassen; zu bedauern ist nur, daß den politischen Ständen, soweit man sieht, keine Einsicht in die Gegenschrift des Prälatenstandes gewährt wurde.

Da der Prälatenstand das Unzureichende in seinen Ausführungen erkennen mochte, fügte er die erwähnte „Additional-schrift“ bei. Hierinnen — liest man gleich anfangs — wird vornehmlich intendiert, daß der Gegner in exemplum beigebrachte anderswärtige Polizeiordnungen, vermöge deren jede Übertragung liegender Güter und Gülten an die Geistlichkeit verboten wird und worauf sich die Argumente der Gegner vornehmlich stützen, als nicht ad propositum gehörig als ungültig erklärt werden: Et ne alicubi in priori scrip-

tura nostra videamur locuti sine legibus et doctoribus werden beynebens etliche notwendigere, vorhin ausgelassene auctoritates legum et doctorum beygebracht.

Es wäre unbillig, die Additionalschrift nach den heute maßgebenden Gesichtspunkten zu beurteilen, nur so viel mag bemerkt werden, daß sie auf den Kern der gegnerischen Hauptschrift und auf deren reiches statistisches Material in keinerlei Weise einging.

Sehr zu bedauern ist, daß dieses ganze, einst gewiß in zusammengehöriger Anordnung vorhanden gewesene Aktenmaterial heute ganz zerrissen ist, so daß man das Zusammengehörige nur hie und da etwa durch Indorsatnoten und -Nummern zusammenstellen kann, was schon deswegen nicht leicht ist, da verschiedenen Akten die Datierung, einigen wohl auch ein größerer oder kleinerer Teil des Textes fehlt. So erfahren wir denn, daß der Prälatenstand in dieser großen Aktion die Hilfe des Papstes nachsuchte. Leider ist das Gesuch auch nur in einem unvollständigen und undatierten Konzept vorhanden und wäre es höchst wünschenswert, wenn man etwa bei weiterem Forschen auf ein vollständiges Exemplar der Eingabe des Prälatenstandes stoßen würde, denn sie enthält einige Bemerkungen von hohem Interesse und den hier fehlenden Teilen des Ganzen mögen solche auch nicht gemangelt haben.¹

Noch einige andere wichtige Aktenstücke und Gutachten hängen mit dem Streit um das Einstandrecht zusammen. So findet sich hier eine mehr als 20 Seiten in Folio fassende *Informatio super meditata pragmatica dominorum procerum Styriae liberis religionem ingredientibus legitimam et haereditates et de bonis acquisitis disponendi libertatem auferente* . . . Dann ein Gutachten derselben Art: *Quid sentiendum de nova lege statuaria provinciae Styriacae circa legitimam et bonorum, qui ingrediuntur religionem.*²

¹ Man liest z. B. hier, daß der Adel den Kaiser in den Sachen schlecht informiere: *Usque dum ante aliquos menses iam diu cogitata et agitata politici status erupere consilia, quibus sub christiani in Turca auxilii splendido argumento, dum ferrum caluit, persuasus Caesar, uti male informarunt sui, ita male informavit Vestram Beatitudinem et de argumenti consequentia, ut venderentur bona ecclesiastica per bullam apostolicam impetravit . . . Die Sache sei gefahrvoll: Etsi haeresis tantisper sopita, nondum extincta, minus sepulta est: gliscunt scintillarum reliquiae per male tectos cineres erupturae in saevam flammam . . .*

² *Textus legis in certa puncta et partes distributus:*

Punctum primum: Continet primo, ut filii maioris nobilitatis religionem ingressi non habeant maiorem a parentibus legitimam quam

Für den Prälatenstand ergriff in dieser Frage die theologische Fakultät in Wien das Wort, und zwar auf Begehren des Landesfürsten selbst. Sie beantwortete die Frage: *An lex a laica potestate lata, qua ingressuri religionem prohibentur de rebus suis sive ab intestato sive ex testamento aut aliunde provenientibus ex toto disponere in usum talis religionis licita sit . . . ganz im Sinne des Prälatenstandes: Nolite tangere Christos meos . . .*

In der Hauptsache hatte der Prälatenstand die Angelegenheit wegen des Einstandrechtes der politischen Stände zwei Jahre hindurch hinausziehen können, aber sie wurde doch immer wieder auf die Tagesordnung gestellt; daneben wird der geistliche Besitzstand, weil er so angewachsen war, einer scharfen Besteuerung unterzogen. Wurde im Jahre 1683 auf kaiserlichen Befehl vom 21. März¹ eine genaue Auskunft darüber begehrt, was „die gestiftete und ungestiftete Geistlichkeit beiderlei Geschlechts und andere loca pia, als Bruderschaften, Spitäler etc., seit 60 Jahren an beweglichen und unbeweglichen Gütern, Grundstücken, Barschaften usw., an sich gebracht“,² so erklärten die Landesverordneten am 3. August, „daß man bei der Landschaft das gesamte Vermögen der Geistlichkeit nicht wissen könne, sondern nur das, was an Land- oder Pfundgülden bei dem landschaftlichen Gültbuch „beansagt“ sei und wie viel an Kapitalien sie bei der Landschaft liegen habe.“³

Einem undatierten Stücke, es führt den Titel: „*Principalia Puncta et Motiva, welche in verlangter Declarationschrift an Ihro Kaiserliche Mt. könnten eingeführt werden*“, entnehmen wir, daß nicht bloß 1683 eine Vermögenssteuer, sondern bald nachher „der dritte Theil der seit 60 Jahren eroberten Gülden hat erstattet werden müssen“, nach diesem

habeant filiae eiusdem nobilitatis in saeculo nubentes. Ratio datur, quia tam parum tales filii conservant nomen stemmatis quam filiae nubentes.

Secundo superiores talis religiosi sint contenti hac portione. Dent reversales, quod nullam haereditatem ab intestato tali religioso alioquin provenientem velint praetendere. Si detrectent dare has reversales ipso iure sint exclusi ab omni ulteriori tali suo religioso alioquin proveniente haereditate.

¹ Das Original liegt jetzt in dem neu aufgefundenen Faszikel vor. Gedruckt Loserth, *Das Kirchengut*, S. 195.

² Ebenda, S. 195, Nr. 161.

³ Nr. 162 zu diesem Stücke liegt noch der an die Landschaft erstattete Bericht vom 3. August im Konzepte vor. Die einzelnen Verzeichnisse ebenda, S. 199 ff.

seien andere „Bäpstliche Exactiones und Dargebungen“, jüngsthin auch die Kopfsteuer, dann das antizipierte Darlehen gefolgt.¹ Wollte man bei diesem Stand der Sachen das Mittel der Erbschaften oder Donationen abschneiden, so würde der Prälatenstand einem völligen Ruin entgegengehen. Wie man daraus entnimmt, fanden die älteren Eingaben bei den dringenden Bedürfnissen des Staates ein nur geringes Entgegenkommen. Man trat dem Anwachsen geistlichen Besitzes bis ans Ende des 17. Jahrhunderts nicht prinzipiell durch eigene Verfügungen im Sinne der Verordnungen Maximilians I. und Ferdinands I. entgegen, aber man ließ es an starken Anzapfungen nicht fehlen. Viele Argumente aus dem genannten undatierten Stücke stimmen fast bis aufs Wort mit der oben angeführten Gegenschrift des Prälatenstandes überein. Die Sorge, daß das Aufnehmen des Klerus mit einem Abnehmen des politischen Standes verknüpft ist, hat man bei diesem schon lange und dennoch steht der geistliche Stand schon viele hundert Jahre neben dem politischen und hat ihn nicht aller weltlichen Güter beraubt und wird dies in Zukunft noch weniger tun, „da die Gewogenheit und Güte gegen die Geistlichen in Schenkung weltlicher Güter oder Stiftung neuer Klöster schon völlig abgenommen, hingegen Neid, Haß und Unterdrückung der Geistlichen zugenommen hat. Wären Satzungen, wie sie der politische Stand will, notwendig, so hätten sie vor zwölf-, dreizehn- oder vierzehnhundert Jahren, da die Reichen noch viel geneigter und freigebiger waren, gemacht werden müssen. Jetzt nimmt man den Klöstern lieber, als daß man ihnen gibt und begehrt ihr Einkommen und ihren Reichtum lieber zu schmälern als zu vermehren. Eine rara avis ist in diesen Zeiten ein Religiosus, der noch etwas ins Kloster bringt. Am Abnehmen des Reichtums der alten Familien ist die Geistlichkeit wahrhaftig unschuldig. Solches geschieht auch an lutherischen und kalvinischen Höfen, ja auch bei den Türken und Heiden. Schuld an diesem Abnehmen ist die üble Wirtschaft und Administrierung der Güter, die überflüssige Pracht, die Freigebigkeit und Verschwendung, das unordentliche Spielen, unnötige Reisen durch fremde Länder, die fremden Moden und Waren, die mit großen Unkosten hieher gebracht werden und die man doch, oft besser, im

¹ Ob sich das Stück auf alle österreichischen Lande oder nur auf Niederösterreich bezieht, ist aus ihm nicht ganz zu ersehen.

Landen finden kann, die Menge der Lakaien, „zu geschweigen den Mangel und Abgang in literaturae et studiis, durch die sie in die Lage gesetzt würden, ihre Güter besser zu verwalten“.

An dieser Strafrede ist gewiß nur zu viel wahres. Es ist eben die Zeit des Sonnenkönigs in Versailles, die auch hierzulande ihre Opfer fordert, doch hören wir die Verteidigung des Prälatenstandes noch weiter: Alte, vom Neid eingegebene Einbildung ist's, daß die Klöster „voll Geld stecken“. Haec fabula vulgi est. Woher sollten wir's nehmen? Es müßte denn beim Dach einregnen. Was die Bauern und Untertanen einbringen, weiß man, das muß pro bono communi wieder hergegeben werden. Was bei den Meierschaften und Grundstücken genommen wird, geht auf das Gesinde nach dem gemeinen Spruch:

Was man mit dem Pflug gewinnt,
Geht wieder auf's Gesind.

Von Interesse ist der nächste Einwand, den wir denn auch ganz hersetzen: Gesetzt, die Klöster wären so reich, als man vorgibt und würden mit der Zeit noch reicher, so ist die Frage, ob es für das öffentliche Wohl und den Landesfürsten nicht noch besser ist, als wenn der politische Stand oder eine einzelne Familie an Reichtum zunimmt: Certe a religiosis non habet facile quod timeat princeps terrae seditiones vel conspirationes, quales expertus est et experitur Augustissimus Caesar in Tekelio et similibus, ut taceam Nadasdios, Zrinyos, Tattenbachios, qui divitiis sunt tumidi contra bonum publicum et personam principis multa mala moliebantur.

Auch das Motiv, daß ein an die Geistlichkeit gekommenes Gut nicht mehr ledig wird, stimmt nicht, wie das der geistliche Stand in den Tagen Ferdinands I. und auch sonst erfahren hat.

Beilagen.

Nr. 1.

Papst Klemens VIII. an den Erzbischof von Salzburg (Wolf Dietrich von Raittenau): Mit Verwunderung habe er vernehmen müssen, daß er das in Steiermark liegende Gut der Salzburger Kirche durch dahin abgesandte Kommissäre, und zwar auch an Ketzer feilbietet; was zur Schwächung des Katholischen und zum Aufnehmen der Ketzer beiträgt. Derlei Ab-

sichten sind aufzugeben und die entsprechenden Erlässe zu revozieren, dagegen alles zu tun, was zur Herstellung des Katholizismus daselbst beiträgt. Rom 1595 März 18.

(Kop. Steierm. L.-Arch. Kirchengut.)

Clemens . . . Venerabilis frater. Salutem et apostolicam benedictionem. Ea est de tuae fraternitatis prudentia et pietate vetus nostra opinio, ut si quid ad nos afferatur, quod cum tuo pastoralis officio et recta istius metropolitanae ecclesiae administratione minus consentire videatur, vix adduci possimus, ut illud de te credamus; itaque non mediocriter demirati sumus, quod gravi est nobis testimonio relatam te nuper in Styriam commissarios et procuratores misisse, qui ditionem, decimas et bona denique omnia, quae ecclesia Salisburgensis in eadem provincia obtinet, publice venalia proposuerunt et quod gravius est, nullo discrimine tam haereticis quam catholicis emptoribus. Quae ex deliberatione quam multa incommoda promanent, quot absurda hanc venditionem consequantur, tu ipse modo animo sedato rem penitus velis inspicere, facile intelligis. Quid enim absurdius aut ab ecclesiastica grati animi significatione alienius quam ea bona distrahere et alienare quae veterum principum pia liberalitas ecclesiis attribuit, ut essent remedium peccatorum suorum, patrimonium pauperum Christi, ornamentum ecclesiarum, quorum fructus templi Dei ministris alendis divini cultus incremento et fidei catholicae conservationi inservirent, quanti vero periculi res est fideles populos ecclesiae filios dominis haeretica peste infestis subicere? Miris enim modis, vi, dolo, astutiis satanae miseros illos vexabunt, ut a veritate abducant et a matris ecclesiae sinu avulsos atque haeresum laqueis constrictos mergant in interitum aeternum. Accedit quod catholicorum vires debilitantur, haeticorum augentur, mortuorum principum memorie, viventium dignitas laeditur, bonis omnibus gravis offensio et scandalum praebetur et aliis quoque ecclesiis pernicioso exemplo detrimentum infertur. Haec quanti momenti sint et alia eiusmodi complura et tu pro tua prudentia nosti, et nemo ignorat; nam illud minime necessarium arbitramur a nobis commemorari, praesertim apud te, alienationem bonorum ecclesiae quibusvis praesulibus et ecclesiarum praefectis sacrorum canonum decretis interdictum esse, nisi ex gravissimis et urgentissimis causis et ex maxime evidenti ac manifesta ecclesiae utilitate et denique re tota magna deliberatione et consultatione examinata et discussa, idque tanto minus licere, si apostolica sede inconsulta id fiat. Atqui hoc loco nulle sunt causae, nulla est aut potest esse utilitas, quae tam multis incommodis conferri nedum praeferratur. Quare fraternitatem tuam magnopere hortamur et monemus et pro nostra paterna in te benevolentia enixe requirimus, ut omnino hoc venditionis consilium deponas et reicias, mandata revoces, commissarios in eo negotio longius propedi ne permittas. Jura ecclesiae, te archiepiscopo, principe ecclesiastico isto zelo, ista animi magnitudine augenda sunt, non minuenda, sed et maiora adhuc a tua virtute expectamus, ut in Stiria et locis finitimis Dei gratia adiutrice te quoque pro tua virili parte strenue suffragante catholica religio restituatur et propagetur. Hoc tibi quovis terreno lucro multo erit fructuosius et ad veram laudem illustrius. Scimus quam erga hanc sanctam apostolicam sedem, in qua divina dispositione praesidemus, observantiam et devotionem geras, quantum etiam voluntatis nostrae tribuere soleas, te quidem benigne semper, ut consuevimus audiemus, sed tamen hoc plane optamus et

expetimus, ut omni alienationis tractatione penitus remota bona illa sub tuo et ecclesiae istius tuae patrocinio quemadmodum hactenus factum est integra conserventur idque te re ipsa praestitutum de te confidimus. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub anulo piscatoris die XVIII. Martii 1595 pontificatus nostri anno quarto. Silvius Antonianus.

Hanc brevis apostolici copiam suo originali pergamento scriptura et sigillo integro in collatione et auscultatione consonam et conformem repertam esse testor ego intrascriptus notarius signo (das Signum Holthueters: „In Veritate et Constantia“ mit dem Symbol Glaube, Hoffnung und Liebe ist nebenan gedruckt), nomine et cognomine meis solitis. Actum Salisburgi die 25 Augusti anno 1626.

Johan Holthuetter J. V. D. Ill. mi principis ac domini archiepiscopi Salisburgensis consiliarius publicus apostolica et imperiali autoritate notarius, m. p.

In dorso: Bäbst. Hayl. Clementis VIII. prima inhibitio de non alienandis rebus sub dato Romae 18 Martii anno 1595.

Nr. 2.

Der steiermärkische Prälatenstand an den Kaiser Ferdinand III: Ausführliche Motivierung, weshalb er nicht in die gemeinsame Beratung mit den politischen Ständen über „die Erkaufung von weltlichen Gütern durch den geistlichen Stand“ eingetreten sei. Bitte, die Geistlichkeit bei ihren Immunitäten und Freiheiten verbleiben zu lassen und die gegenseitigen Begehren des Herren- und Ritterstandes abzuweisen. O. D. (Graz 1639, März 26.)

(Konz., St. L.-Arch., Kirchengut.)

Allerdurchleichtigster . . . Es haben E. K. M^t in deroelben . . . landtagsproposition¹ zum beschlus auch beygefügtens articl, „die erkaufung der weltlichen güter durch den praelaten- und geistlichen standt betreffend einrucken lassen.

Nun kombt uns zwar solches nit wenig verwunder- ja schmerzlich für, dass eben dasjenige welches der Steyrische herren- und ritterstandt vor wenig jahren bey Ew. K. M^t . . . herrn vattern . . . zu suechen und begehren (aus ursachen dass er in gewisse erfahrungheit gebracht, dass die unter- und oberösterreichische weltliche ständt solches oder dergleichen bei höchstgedachter K. M^t zu mehrmaln gesucht aber uber mehrfeltig und inständiges anhalten gleichwol nit behaupten können sondern von ihren begehren abgewiesen worden) nit getraut, anjetzo von E. K. M^t ihnen gleichsamb proprio motu und sogar in publicis comitiis istis temporibus calamitosis an die Hand gegeben wirdet.

Dieweil es aber E. K. M^t also beliebt, haben wir es uns auch nit zuwider sein lassen wollen, deroelben begehren und ersuechen nach dises werk mit dem . . . herrn- und ritterstandt in reife und wolerwogene

¹ Der „Extract aus der . . . landtagsproposition de anno 1639 findet sich am Schluss des zweiten Schriftstückes und lautet also (s. auch Steierm. L.-H. 1639, fol. 201):

Schliesslich können I. K. M^t auch E. E.-L. zu vermelden nit umbgehen, dass, inmassen noch hiebevör der zur formierung der voran-

berathschlagung zu ziehen und nach befundener der sachen beschaffenheit ihnen unser mainung zu entdecken, massen wir dan, dieweilen herr landtshaubtmann in denen landtagssessionibus, als man dises puncts zu red worden, sich vernehmen lassen, dass er den herrn- und ritterstandt (dieweil dises kein gesambte landtagshandlung seye) zu sich in das haus berufen, sich mit denselbigen berathen und uns sodann ihr mainung communicirn lassen wolle, uns disen modum tractandi auch gefallen lassen und dessen volzug erwarten wollen. Es hat aber wolgemelter herr landtshauptmann kurz hernach dise seine mainung verändert und denen weltlichen herrn und landleuthen allein in das landthaus und zwar in die landstuben zu berathschlagung dises werks ansagen und dass er solches fürkehrt, habe mir bischofen zu Seccau wissen lassen. Darfür ich nach gepfogener communication mit etlichen anwesenden praelaten, damit solche berathschlagung nicht in dem landthaus oder doch nicht in der landt- sondern rathstuben wegen erblichen bedenken fürgenommen werden wolte, gebeten, und solches zwar auch also geschehen und die berathschlagung in der rathstuben fürgenommen, den andern tag aber darauf nach geschehenen fürtrag . . . auch dises incident de loco (daran unsers theils unrecht geschehen zu sein wir nicht befinden können), wider uns nit wenig geantet worden.

Wie nun den 18. d. m. neben den weltlichen herrn und andeleuthen auch uns zu anhörung des furtrags in die landstuben zu erscheinen durch herrn landtshauptmann angesagt worden, seind wir un-

gedeuten landtrechtsordnung deputirt geweste . . . ausschuss in ihren über solches ganze werk eröffneten rathlichen guetachten . . . angeudet, I. M^t wahrnehmen und verspuren müssen, dass durch den praelaten- und geistlichen standt von einer zeit hero und bevorab nacher fürgenombnen universalreligionsreformation und der uncatholischen emigration sehr vil der weltlichen güeter an sich gebracht . . . und dadurch der herren- und ritterstandt in dem landt nit wenig geschwecht und in abnemen gesetzt worden seye.

Nun tun I. K. M^t gewis dem . . . geistlichen standt ihren nutz und aufnehmen herzlich gern gönnen und sein auch dasselbige vil mehr zu befördern als zu schmälern gn. genaigt und beghirig. Seitemaln aber der . . . geistliche den herrn- und ritterstandt soweit überlegen, das er mitlerweil die fürnembsten güeter an sich erhandlen und also, in erwegung dergleichen weltlich güeter ihren standt und natur gantzlich verandern und unablöslich machen werden, den herrn- und ritterstandt wo nit gantzlich extirpirn doch dermassen schwechen und in abnemen bringen möchte, dass I. K. M^t oder ein anderer dero succedirender herr . . . sich desselben zumalen in einem persönlichen anzug wenig wurde praevalirn oder getröst'n können, und ob nun in einem jeden politischen regiment billig ja nothwendig eine solche harmonia anzustellen, damit ain standt den andern nit unterdrückt oder extirpirt . . . wie dan wissentlich ist, dass auch von andern christlichen . . . potentaten in dieser materi . . . ordnungen fürgeschriben . . . dem allen nach begehren I. K. M^t . . . dass die geistliche und weltliche herrn- und landleuth dises werk mit einander in . . . berathschlagung zu ziehen und sich auch eines rätlichen guetachtens . . . zu vergleichen, dasselbig auch I. M^t zu dero . . . resolution zukommen zu lassen gedacht sein wöllen. Da sich aber beede theil . . . eines desgleichen guetachtens nit sollen vergleichen können, wöllen I. K. M^t eines jedwedem theils meinung besonderlich gewärtig . . . sein . . .

verweigerlich darzue erschienen, und weiln . . . herr landtshauptman in namen und anstat des politischen standes (also nennen sie sich) in so weitleufig und weitausgehenden mündtlichen fürtrag, in welchem es sich zwar hauptsächlich auf ain von Ferdinando I. sub dato Wien den 14 Octobris 1524 vermaintlich ausgegangenen und auf alle n. ö. lande lautendes privilegium od'r generale (welches donec originale producatur pro merissima palea zu halten) fundirt und demselben in allen clausulis unverbrüchlich nachzukommen, ja mit demselbigen nicht ersättigt sondern demselbigen sehr vil annectirt zu werden begert, darunter wir ex pluribus aliqua so vil wie ex tempore memorirn können, notirt und hier zu erzählen nicht unterlassen können: nimirum, dass selbiges zu extendiren, ad abbatissas, priorissas, collegia et omnes domus religiosas, item ad illos, qui religionem ingrediuntur et una secum bona immobilia monasterio conferre vellent, dass das pretium in folgender ablösung nicht nach dem geschlossenen kauf und ausgezelmtem gelt, auch nicht nach dem werth zu zeit der ablösung sondern nach der schätzung, wie solche zu zeit der erkaufung billich hette geschehen können und nicht in parata solutione, sondern zu fristen, wie der erste kauf geschlossen sein möchte, abgestattet werden solle.

Item, das dises ius retractus zwar a tempore dati dicti privilegii begehrt werden könnte, wolten aber selbiges nur usque ad primam religionis reformationem, das ist zuruck usque ad annum 1597 (sic) gezogen haben, dass die in sachen etwan entstehende strittigkeiten bloss und allein von der landtshauptmannschaft und zwar summarie ohne ordentlichen gerichtsproceß entscheiden, die schätzleut ex officio verordnet, die begehrende überschätzung zwar gewilligt aber lenger nicht als 6 wochen dazu ertheilt, nach verstreichung derselben die einantwortung per weißpoten volzogen und weiter einiges remedium darwider gesucht werden solte und was dergleichen mehr gewesen und wir ex solo transitorio auditu in gedächtnuss nicht erhalten können, gleichwol aber satis pro imperio anhoren müssen, damalen, wie gehört worden, abgelegt, haben wir solchen weitschweifigen und weitausschenden fürtrag, dieweil selbigen also ex tempore in frischem gedächtnuss zu erhalten unmöglich, daß auch quod vox audita pereat, litera autem scripta maneat et voluntates hominum ambulatoriae sint, uns schriftlich, damit wir selbigen denen abwesenden interessirten (cum causa haec totum statum ecclesiasticum et immunitatem eiusdem concernat) oder auch andere, auf welche die sachen vielleicht endlich kommen möchte, communicirn und unser notturt darbey, wie es die wichtigkeit der sachen erfordert, in reife berathschlagung ziehen mögen, erfolgen zu lassen begehrt. Es hat aber . . . herr landeshauptmann über dises unser so nothwendiges und billiges begehren nicht allein ein unterred mit denen anwesenden weltlichen herrn und landleuten zu nehmen begehrt, sondern auch uns dem praelatenstandt die abtretung in die rathstuben und auf erforderung die wiederzurückkunft zu anhörung, wessen sie sich entschlossen, imperiose satis zumuten dürfen, da doch wir sowol als sie und zwar der erste standt im landt und die landstuben und landthaus uns sowol als ihnen zustendig, die unterred auch nicht wir sondern nur sie begehrt, dessen wir uns zwar, nimirum des abtretens (verhoffentlich nicht unbilllich) gewaigert. Es sein aber sie nichts de-toweniger sitzen verbliben und als wir uns nach haus begeben, haben sie nach vollbrachter session und unterred, dass sie den mündlich beschehenen fürtrag uns schriftlich erfolgen zu lassen bedenken heten, durch herrn Wukovitz (welcher in diser consultation secretirt) andeiten lassen. Und ob wir gleichwol

solches zum andern mal begehrt, kein ander antwort als dass sie es nit tun wolten, erhalten können.

Welches alles wir Ew. K. Mt. zu deroselben . . . wissen und zwar fürnemblich darumben . . . fürtragen wöllen, damit man uns nit inculpiren könne, dass wir die von Ew. K. Mt. beehrte und gesuchte beratschlagung dises werks mit dem . . . herrn- und ritterstandt verhindert oder selbige nit stat tun heten wollen, wie wir dan daran einige schuldt nit tragen, E. K. Mt. . . . bittendt, sie geruben tamquam supremus ecclesiae advocatus et immunitatis ecclesiasticae a Deo constitutus defensor uns bey unser uns von rechtswegen gebührenden und bis auf dato jederzeit in üblichen gebrauch erhaltenen und hergebrachten immunitet und freyheit dissfals allerdings ruwig unperturbirt verbleiben oder aber oftgemeltes herrn- und ritterstandts obgedacht oder anders dergleichen in disem passu einreichen des suechen und begehren (in bedenken, dass der herrn- und ritterstandt pars petens, wir aber quasi rei constituiert werden) uns umb unser notwendige beantwortung zu kommen und zueinbringung selbiger die bedürftige geraumbe Zeit . . . zu lassen . . .

Ew. K. Mt.

allergehorsambester und demueticster
praelatenstandt in Steyer.

Nr. 3.

Der Praelatenstand von Steiermark an den Kaiser (zu Handen seiner in Graz „wolbestellten Herrn Geheimräthe und Landtagskommissäre: bittet seinen Protest gegen die übermäßigen Schenkungen des Landtages, die fast bei jedem Landtage in die 30, 40, 50 und wol auch noch mehr tausend Gulden ausmachen und als Gnadengelder oder Remunerationen hinausgegeben werden, während das verarmte Land die unumgänglich nothwendigen Dinge nicht bestreiten kann, und gegen die der Prälatenstand sich bisher vergebens bemüht hat, entgegenzunehmen.

(Konz. Steierm. L.-Arch. Kirchengut.)

In dorso: Bayde schrifften den 26 Martii 1639 zue handen den herrn geheimben räthen übergeben worden.